

**Außergerichtlicher Vergleich**

zwischen

Herrn Dipl.-Ing. Karl-Heinz Tripp, Bochumer Straße 325, 46282 Dorsten,

im Folgenden: Kläger,

vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Wollburg & Wegner, Hiberniastraße 6, 45879 Gelsenkirchen,

und

der Stadt Dorsten, vertreten durch ihren Bürgermeister, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten,

im Folgenden: Beklagter,

vertreten durch die Sozietät Wolter Hoppenberg, Münsterstraße 1- 3, 59065 Hamm.

Der Kläger verfolgt die Errichtung eines Hundeauslaufplatzes auf dem Grundstück Altendorf-Ulfkotte, Flur 2, Flurstück 447. Er hat hierzu zwei Bauanträge gestellt, die Gegenstand der Gerichtsverfahren OVG Münster 10 A 237/11 (VG Gelsenkirchen 6 K 5869/08) und VG Gelsenkirchen 9 K 3770/12 sowie 9 K 4286/12 sind. Nachdem der Kreis Recklinghausen – untere Landschaftsbehörde – unter dem 15.1.2013 die erforderliche Ausnahme von der Landschaftsschutzverordnung Nr. 23 Schölzbach/Ulfkotter Heide erteilt hat, schließen die Parteien zur Beendigung sämtlicher Verfahren folgenden Vergleich:

1. Der Beklagte erteilt dem Kläger die als Anlage 1 diesem Vergleich beigefügte Baugenehmigung für das derzeit beim VG Gelsenkirchen anhängige, unter den o.g. Aktenzeichen genannte Bauvorhaben.
2. Der Kläger verzichtet für das genehmigte Vorhaben auf Erweiterungsanträge, die auf § 35 Abs. 4 BauGB gestützt werden, und verfolgt das beim OVG Münster streitgegenständliche Vorhaben nicht weiter. Hinsichtlich des Verzichts auf Erweiterungsanträge wird eine Baulast eingetragen, für die der Kläger die notwendige Verpflichtungserklärung abgeben wird.
3. Die Parteien erklären sämtliche Verfahren mit Blick auf diesen Vergleich schriftsätzlich für in der Hauptsache erledigt. Gegenüber dem OVG teilen die Parteien mit, dass sie sich über die Kosten geeinigt haben und jede Partei die Hälfte der Kosten trägt. Gegenüber dem VG Gelsenkirchen gibt der Kläger Kostenübernahmeerklärungen ab. Alternativ nimmt er statt einer Erledigungserklärung gegenüber dem VG Gelsenkirchen unverzüglich nach Bekanntgabe der Baugenehmigung die Klagen zurück.

D6/D322-13